

Nichtversetzung vs. volle Klassen im einzugliedernden Jahrgang

Beitrag von „ruqa“ vom 19. Juni 2014 19:37

In NRW können mit Sondergenehmigung auch Klassen mit 35 Schülerinnen und Schülern gebildet werden.

Kollege! Sein Direktor möchte das Problem wohl vorzugsweise damit lösen, dass niemand sitzenbleibt. Aber was kann er denn machen, wenn das die Noten der Schüler beim besten Willen nicht hergeben? Wenn ich euch richtig verstanden habe, seht ihr da keine rechtliche Grundlage, rot-grün hin oder her.